

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorschlag zu Uebertragung der vollziehenden Gewalt auf ihre Personen, an den gesetzgebenden Rath zu senden; In Betrachtung, daß eine Minderheit des gesetzgebenden Rathes nicht befugt war, über eine solche Votschaft zu berathen, und daß sie dem Antrag der S. Dolder und Savary, keine gesetzliche Kraft geben konnte; Erklären die unterzeichneten noch in Bern anwesenden Mitglieder des Vollziehungsraths: daß der Vollz. Rath durch Gewalt der Waffen allein aufgelöst worden, und daß sie sich aller Verantwortlichkeit für die Folgen dieses Schrittes feyerlich vor den Augen der Nation entladen.

Bern den 30. Weinmonat 1801.

Schmid.
Vincenz Küttimann.
Usterl.

XXII.

An den Herausgeber des Neuen Schweizerischen Republikaners.

Bürger!

In der Voraussetzung, daß Sie in Ihrem Blatt von all denen Ereignissen, so theils in der Nacht vom 27ten dieses Monats, theils an dem darauf gefolgteten Tage vorgefallen sind, umständliche Nachricht ertheilen werden, ersuchen wir Sie, auch gegenwärtige unsere Erklärung darinn aufzunehmen.

Wir, die Unterzeichneten, erklären, daß wir am 27ten dieses zu keiner Sitzung eingeladen worden, noch irgend einer beygewohnt, mithin an dem unter diesem Tage ausgefertigten Decret keinen Antheil genommen haben. — Daß wir erst am 28ten in der Frühe um fünf Uhr die Einladung plötzlich auf dem Rathhause zu erscheinen, erhalten, und derselben zufolge uns eingefunden haben, daß wir dorten in der Zahl von 24 Mitgliedern versammelt, über den von der durch obiges Decret errichteten vollziehenden Gewalt eingeschickten Gesetzvorschlag uns berathen; und endlich daß wir unserer heiligsten Pflicht und der Unabhängigkeit unserer Nation angemessen geglaubt haben, der vorgeschlagenen Maßnahme nicht beizustimmen.

Bern, den 31. Okt. 1801.

Bang.
Fndermatten.
Wyffer.
Caglioni.

Gesetzgebender Rath, 23. September.

(Fortsetzung.)

Von der Mehrheit und zwey Minderheiten der Criminalgesetzgebungscommission werden zwey schriftliche und ein mündliches Gutachten, samt einem Gesetzvorschlag, in Folge eines Antrags eines Mitglieds vom zu Bestrafung politischer Vergehen gegen die äußere und innere Sicherheit des Staats, vorgetragen, wovon die zwey ersteren 3 Tage auf dem Kanzleytisch liegen bleiben, und dasjenige der einen Minderheit, bis zur Behandlung derselben, ebenfalls schriftlich erwartet wird.

Folgendes Gutachten der Polizeicommission wird vorgelesen und für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt:

B. Gesetzgeber! Durch das Gesetz vom 21. April 1798, welches die Distriktseinteilung des St. Bern enthielt, wurde Thurnen als das Hauptort des Distrikts Niederseftigen angegeben. Diese Angabe veranlaßte eine große Anzahl Bürger aus der Gemeinde Kirchthurnen, mit einer Bittschrift bey den vormaligen gesetzgebenden Rath einzulangen, und begründet auf Freiheit und Gleichheit und auf den Umstand, daß sie als Bewohner des Landgerichts Seftigen, Bürger von Bern seyen, und diesen das Recht zustehe, allenthalben Wein auszuschenken, um die Gestattung eines Wirthschaftsrechts in der Dorfgemeinde Kirchthurnen, weil daselbst die Kirche, das Pfarrhaus, Gefangenschäften, und ein Kramladen sich befänden, und sie nun die Ehre hätten, das Hauptort des Distrikts zu seyn, zu bitten. Auch fügten sie bey, daß zu Ausübung des begehrenden Wirthschaftsrechts, in einer ganz neu erbauten Wohnung des B. Waser ein sehr dieuliches Gebäude ausgemittelt sey.

Auf diese Bittschrift bewilligten die gesetzgeb. Rätthe den 14. Aug. 1798, das Verlangte.

Unter dessen war Kirchthurnen nie das Hauptort des Distrikts Niederseftigen, sondern da schon vormals das eine halbe Viertelstunde davon entlegene Mühlethurnen, eine Gerichtsstelle enthielt, so versammelte sich auch vom ersten Augenblick an und noch bisher das Distriktsgericht Niederseftigen zu Mühlethurnen, hingegen hatte die Errichtung der Wirthschaft zu Kirchthurnen, deren Bewilligung von der Gemeinde unter gewissen Bedingungen an den B. Waser abgetreten wurde, dennoch ihren Fortgang.

(Die Fortsetzung folgt.)